



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0043-IV/8/2007

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0403, Arbeitsrichtlinie Beschussvorschriften

Die Arbeitsrichtlinie Beschussvorschriften (VB-0403) enthält nähere Vorschriften über die anlässlich der Einfuhr von Handfeuerwaffen und deren Teilen sowie Munition hierfür von den Zollämtern und Zollorganen zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf das Beschussgesetzes, die im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt werden.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt anlässlich der Einfuhr von Handfeuerwaffen und deren Teilen sowie Munition hierfür zu setzenden Überwachungsmaßnahmen ist zum einen das [Bundesgesetz über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen](#) (Beschußgesetz), BGBl. Nr. 141/1951 und zum anderen die [Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Erprobung von Handfeuerwaffen 2013](#) (Beschussverordnung 2013), BGBl. II Nr. 445/2013

(2) Im Interesse des Schutzes der Volksgesundheit hat das Zollamt über Einführen von Handfeuerwaffen, von höchstbeanspruchten Teilen solcher Waffen und von Munition für Handfeuerwaffen aus Drittländern Meldungen an das Beschussamt zu erstatten.

1. Gegenstand

Die Meldepflicht gilt für Handfeuerwaffen, für höchstbeanspruchte Teile solcher Waffen und für Munition für Handfeuerwaffen. Unter die Meldepflicht fallen daher:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 9302 00	Revolver und Pistolen ab Erzeugungsjahr 1871
ex 9303 10 00	Vorderlader ab Erzeugungsjahr 1871, einschließlich Vorderlader-Modellkanonen bis zu einem Kaliber von 20 mm
ex 9303 20 und ex 9303 30 00	Jagd- und Sportgewehre dieser Unterpositionen, ausgenommen halbautomatische mit militärischen Merkmalen, wie Anbringungs- und Haltevorrichtung für Zweibein, Bajonett-Haltevorrichtung, Pistolengriff oder Mündungsfeuerdämpfer (Öffnungen, meistens Schlitze, in der Nähe der Laufmündung)
ex 9303 90 00	Waren dieser Unterposition (einschließlich Alarm- und Startpistolen und Viehschlachtapparate) ab Erzeugungsjahr 1871
ex 9305	höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen (z. B. fertige Läufe, Verschlüsse, Patronenlager)
ex 9306	Munition für Revolver und Pistolen und für andere Faustfeuerwaffen, mindestens 6,35 mm Kaliber, ausgenommen Knallpatronen
ex 9705 00 00	Handfeuerwaffen, die den Charakter von Sammlungsstücken haben, ab Erzeugungsjahr 1871
ex 9706 00 00	Handfeuerwaffen, die den Charakter von Antiquitäten haben, ab Erzeugungsjahr 1871

2. Art der Meldepflicht

2.1. Meldungen

(1) Das Zollamt hat anlässlich der Überführung der in Abschnitt 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Meldungen an das Beschussamt zu erstatten.

(2) Die Meldungen sind an das Beschussamt Wien, 1220 Wien, Süßenbrunn, Wielandweg 27, durch Ausstellung einer "Kontrollmitteilung Z" (Lager-Nr. Za 43) zu richten, welche in den entsprechenden Feldern bzw. im Feld "Sonstige Angaben" (gut lesbar) zu enthalten haben:

- a) Name und Anschrift des Empfängers,
- b) die Gattung sowie
- c) die Anzahl und
- d) das Herkunftsland der Waffen oder Waffenteile bzw. der Munition.

(3) Die "Kontrollmitteilung Z" ist über die *Finanzanwendungen/ Zollanwendungen/ Kontrollmanagement/ Bearbeitung URM/ Kontrollmitteilung/ sonstige Kontrollmitteilung* zu erstellen.

(4) Die "Kontrollmitteilung Z" ist in elektronischer Form an folgende Mailadresse zu senden:

office-wien@beschussamt.gv.at

Bei Zweifelsfragen ist das Beschussamt unter der Nummer +43 1 7346268-22 (Dobida Thomas) zu kontaktieren.

2.2. Ausnahmen

Die Verständigungspflicht entfällt bei Einfuhren

- a) im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch des Reisenden;

Hinweis: Das Beschusswesen gilt für Waffen, welche im Bundesgebiet der Republik Österreich verbleiben. Wenn die Person die Waffe nur für einen Jagdausflug, einen Schießwettbewerb oder für die Durchreise mitnimmt und diese Waffe in Österreich nicht veräußert, ist dies nicht von Relevanz gegenüber den Beschussämtern.

- b) durch Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

3. Zolltarif und Codierung im elektronischen Abfertigungssystem in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0403: Beschlussvorschriften“ (VuB-Code „0403“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen im elektronischen Abfertigungssystem stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7521	Erklärung, dass es sich um Handfeuerwaffen, höchstbeanspruchter Teile solcher Waffen oder um Munition von Handfeuerwaffen handelt.	siehe Abschnitt 1.
7539	Ausnahme – Ware von VuB 0403 (Beschlussvorschriften) nicht erfasst	siehe Abschnitt 2.2

3.1. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Sofern eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren erteilt worden ist, ist die Meldung an das Beschussamt von der Überwachungszollstelle zu erstatten.